



Empfangsbekanntnis
Flughafen München GmbH
Konzernerinheit Recht
Nordallee 25
85326 München-Flughafen

Bearbeitet von Herrn Schrödinger	Telefon / Fax +49 (89) 2176-2375 / -2979	Zimmer 1414	E-Mail luftamt@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 15.12.2015	Unser Geschäftszeichen 25-33-3721-MUC-7-15-121	München, 17.03.2016

**Verkehrsflughafen München;
Errichtung einer Wasserstoff-Tankanlage an der öffentlichen Tankstelle Ost**

Anlagen:

1 Satz Planunterlagen
1 Kostenrechnung
1 Empfangsbekanntnis

- bitte ausgefüllt zurück -

Auf den Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) vom 15.12.2015 erlässt die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern gemäß § 8 Abs. 1 Satz 5 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 19.02.2016 (BGBl. I S. 254), i. V. m. Art. 74 Abs. 6 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976, zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 1 Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458), zum Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München vom 08.07.1979, Az. 315-98-1, zuletzt geändert durch Plangenehmigung vom 05.05.2015 (120. ÄPG), Az. 25-33-3721-MUC-3-15-120, folgenden

121. Änderungsbescheid – Plangenehmigung:
(121. ÄPG)

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München

U4/U5 Lehel
Tram 18/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 (89) 2176-0

Telefax
+49 (89) 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung-oberbayern.de



A Verfügender Teil

I Genehmigung des Plans

Der Plan zur Errichtung und zum Betrieb einer Wasserstoff-Tankanlage an der öffentlichen Tankstelle Ost des Flughafens München wird nach Maßgabe der in Ziffer A.II aufgeführten Unterlagen und nach Maßgabe der in Ziffer A.IV verfügbaren Nebenbestimmungen genehmigt.

Hinweis:

Diese Plangenehmigung ersetzt folgende, nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen:

- Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BetrSichV (Gasfüllanlage).

Damit wird der Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München (PFB MUC) wie folgt geändert:

II Änderungen in Abschnitt I(2) (Sonstige Zulassungen) „Öffentliche Tankstelle Ost“, der durch Ziffer A.II.1 und Ziffer A.II.2 des 84. Änderungsbescheids – Plangenehmigung vom 29.07.2008, Az. 25-33-3721.1-MUC-2-08-84, in den PFB MUC eingefügt wurde:

Es wird folgende Ziffer 4 angefügt:

"4. Wasserstoff-Betankungsanlage

- 4.1 Die Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb einer Füllanlage zum Füllen von gasförmigem, verdichteten Wasserstoff in Druckgasbehälter von Fahrzeugen wird erteilt (Gasfüllanlage i. S. d. § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BetrSichV).

4.2 Der Erlaubnis liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Antrag vom 15.12.2015.
- Erläuterungsbericht der Fa. OMV Deutschland GmbH
"Vorlage - Erweiterung einer Tankstelle um eine Wasserstofftank-
anlage, Tankstelle Erdinger Allee 2, 85356 München/Flughafen",
vom 23. 09. 2015,
- Übersichtsplan: Grundriss - Vorentwurf M 1:200 vom 20.05.2015
- Anlage 1: Bauzeichnungen
 1. Grundriss, Schachtplan, Ansichten, Lageplan, M 1:100/1:2000
vom 23.09.2015
 2. Amtlicher Lageplan, Vermessungsamt Erding, vom 18.06.2015
 3. Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Vermessungsamt
Erding, vom 18.06.2015
- Anlage 2: Linde Group - Anlagenbeschreibungen und Schemata
 1. Leistungsbeschreibung für eine Wasserstofftankstelle mit
Kyropumpe 3.0, vom 08.06.2015
 2. Anlagenschema CP 3.0 H2-Tankstelle, vom 30. 06. 2015
 3. Übersichtsschema Elektroinstallation, vom 23.06.2015
 4. Übersichtsplan Rohrleitungen, vom 23.06.2015
 5. Data Sheet T12V60 LH2 - Ortsfester Kryo- Behälter
 6. EG- Konformitätserklärung EG-RL 97/23/EG über Druckgeräte,
H2-Tankstelle 700 bar mit kyrogener Verdichtung
 7. Konformitätserklärung nach Druckgeräte-RL 97/23/EC für
Druckgerät, Füllkupplung für Wasserstoff
- Anlage 3: Linde Group - Informationen und Anleitungen
 1. Betreiberinformation H2-Wasserstofftankstelle CP3,0
 2. Betankungsanweisung Wasserstoff - PKW - 700 bar
 3. Wartungsumfang CP 90 3.0 - Jahreswartung, Monatliche
Kontrolle,
- Anlage 4: Linde Group - Systemzeichnungen
 1. Maßzeichnung Container incl. LH2- Tank, vom 23.06.2015
 2. Maßzeichnung Container, vom 23.06.2015
 3. Ex-Zonen für Container, vom 23.06.2015
 4. Ex-Zonen LH2-Tank [incl. Container], vom 23.06.2015
 5. Maßzeichnung 700 bar Dispenser, vom 23.06.2015
 6. Ex- Zonen für 700 bar Dispenser, vom 23.06.2015

7. Gebrauchsanweisung Füllkupplung Typ TK17H2 70 MPa,
WEH-Gas Technology, Stand 11/08
 8. Data Sheet Abrissicherung Typ TSA1 H2 WEH-Gas
Technology, Stand 05/2014
 9. LH2- LKW Aufstellungspräsentation für Container Typ 20/40/44
 10. Ex- Schutzzonenplan für LH2- Trailer
- Anlage 5: Linde Group - Sicherheitsanweisungen und -datenblätter
 1. Sicherheitskonzept
 2. Sicherheitshinweise: 13 - Umgang mit Wasserstoff
 3. Sicherheitshinweise: 18 - Umgang mit Gasen unter Druck
 4. Sicherheitshinweise: 1 - Umgang mit tiefkalt verflüssigten Gasen
 5. Sicherheitshinweise: 3 - Sauerstoffmangel
 6. EG- Sicherheitsdatenblatt Wasserstoff, verdichtet
vom 27.01.2005 / 12.12.2010
 7. EG- Sicherheitsdatenblatt Wasserstoff, tiefgekühlt, flüssig
vom 14.07.2005 / 20.05.2014
 8. EG- Sicherheitsdatenblatt Stickstoff, verdichtet
vom 27.01.2005, 18.04.2012
 9. EG- Sicherheitsdatenblatt Helium, verdichtet
vom 14.07.2005 / 25.05.2005
 10. Sicherheitsdatenblatt Zitrec S -55° C vom 24.08.2011
 11. Produktinformation Zitrec S -55° C, Fragol GmbH
 - Prüfbericht gemäß § 18 Betriebssicherheitsverordnung zur Errichtung und Betrieb einer Füllanlage zur Befüllung von Landfahrzeugen mit Wasserstoff, TÜV SÜD Industrie Service GmbH, vom 06.11.2015
 - NOW GmbH - Nationale Organisation Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie, Berlin. Schreiben vom 06.10.2015
 - Unterlage zum Gebiets- und Artenschutz
Erweiterung der OMV- Tankstelle östlich des Flughafens München um eine Wasserstofftankanlage,
NRT - Narr Rist Türk, Marzling, Fassung vom 04.03.2016

III Änderungen in Abschnitt IV (Auflagen, Maßgaben, Hinweise zur Planfeststellung) PFB MUC

1 Änderungen in Abschnitt IV.5 (Plan der baulichen Anlagen (Plan I-02c)) PFB MUC

In Ziffer IV.5.6 wird folgender Spiegelstrich eingefügt:

[bestehender Obersatz:

„Überschreitungen der im Plan der baulichen Anlagen festgesetzten Gebäudehöhen sind wie folgt zulässig:“]

- „bei einzelnen technisch bedingten Konstruktionsteilen der Wasserstoff-Tankanlage (Ausblaskamin) an der öffentlichen Tankstelle Ost bis zu einer Gesamthöhe von 9 m.“

2 Änderungen in Abschnitt IV.14.21 (Weitere Betriebsanlagen – Öffentliche Tankstelle Ost mit PKW-Waschstraße und SB-Waschboxen) PFB MUC

Es wird folgende Ziffer IV.14.21.7 eingefügt:

- 14.21.7. Wasserstoff-Betankungsanlage (Gasfüllanlage)
- 14.21.7.1 Errichtung und Betrieb der Gasfüllanlage:
 - 14.21.7.1.1 Die Gasfüllanlage muss nach dem Stand der Technik montiert, installiert und betrieben werden.
 - 14.21.7.1.2 Prüfbericht der zugelassenen Überwachungsstelle vom 06.11.2015, Bericht Nr. : 117617:
Bei der Errichtung und beim Betrieb der Wasserstofffüllanlage sind die im v. g. Prüfbericht der TÜV Industrie Service GmbH enthaltenen Hinweise und Maßgaben zu beachten und einzuhalten.
 - 14.21.7.1.3 Zugänglichkeit:
Die Anlagenteile müssen so errichtet werden, dass sie sachgemäß und unfallsicher bedient, gewartet und überwacht werden können.

- 14.21.7.1.4 Anfahrschutz:
Die Gasfüllanlage ist mit einem Anfahrschutz zu versehen.
Die Wirksamkeit des Anfahrschutzes ist dem Sachverständigen der zugelassenen Überwachungsstelle im Rahmen der Abnahmeprüfung nachzuweisen.
- 14.21.7.1.5 Anforderungen an die beauftragten Beschäftigten:
Die Bedienung und Wartung der Anlage sowie die Beaufsichtigung der Betankung darf nur Personen übertragen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Die hierzu beauftragten Beschäftigten müssen die erforderliche Sachkunde besitzen und erwarten lassen, dass sie ihre Aufgabe zuverlässig erfüllen.
- 14.21.7.1.6 Unterweisung der beauftragten Beschäftigten:
Die mit der Bedienung und Wartung der Anlage sowie der Überwachung der Fahrzeugbetankung beauftragten Beschäftigten sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und wiederkehrend in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch jährlich, von einer sachkundigen Person anhand der Bedienungsanleitung des Herstellers und der erstellten Betriebsanweisungen gegen Unterschrift zu unterweisen.
- 14.21.7.1.7 Aufbewahrung der Unterlagen:
Die Bedienungsanleitung des Herstellers sowie die Gefährdungsbeurteilung und die Prüfbescheinigungen sind so bereitzuhalten, dass sie bei Bedarf jederzeit eingesehen werden können.
Die Betriebsanweisungen für die sichere Wartung und Bedienung der Anlage sind im Bereich der Gasfüllanlage an gut sichtbarer Stelle auszuhängen oder auszulegen.

- 14.21.7.1.8 Sicherer Betrieb der Gasfüllanlage:
Die Wasserstofffüllanlage ist in ordnungsgemäßem Zustand zu halten, sowie ordnungsgemäß zu betreiben und zu überwachen.
Notwendige Instandhaltungsarbeiten und die den Umständen nach erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sind unverzüglich durchzuführen.
- 14.21.7.1.9 Wartung und Instandsetzung der Anlage:
Die Wartung und Instandsetzung der Wasserstofffüllanlage muss nach den Maßgaben des Herstellers durch fachlich qualifizierte Personen erfolgen.
- 14.21.7.1.10 Befüllen des Wasserstofftanks:
Während der Befüllung des Wasserstofftanks ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass sich auch in den hierdurch erweiterten Schutzzonen keine Zündquellen befinden und auch kern Zündquellen gelangen (Fahrzeugverkehr, offenes Licht, glühende Gegenstände, funkenreisende Werkzeuge, etc.).
- 14.21.7.1.11 Die Schutz- und Wirkbereiche der Wasserstoffanlage dürfen nicht auf Nachbargrundstücke oder öffentliche Verkehrswege reichen.
- 14.21.7.1.12 Zugriff unbefugter Personen:
Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass der Zugriff auf die Anlage ausschließlich den hierzu beauftragten Beschäftigten vorbehalten bleibt.

- 14.21.7.2 Selbstbedienung bei der Betankung von Fahrzeugen durch eingewiesene Personen:
- 14.21.7.2.1 Beaufsichtigung:
Der Selbstbedienungsbetrieb ist nur während der Beaufsichtigung durch unterwiesene und hierzu beauftragte Beschäftigte zulässig.
- 14.21.7.2.2 Unterweisung der Kunden:
Kunden, welche die Betankung von Fahrzeugen im Selbstbedienungsbetrieb durchführen sind zu unterweisen. Die Unterweisung ist in angemessenen Zeitabständen zu wiederholen.
- 14.21.7.2.3 Eingeschränkter Personenkreis:
Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass ausschließlich unterwiesene Kunden oder beauftragte Beschäftigte Fahrzeugbetankungen durchführen.
- 14.21.7.3 Übernahme der Anlage und erforderliche Dokumentation:
- 14.21.7.3.1 Eine Inbetriebnahme der Füllanlage ist nur zulässig, wenn sie den Anforderungen der auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) erlassenen Verordnungen (Anforderungen für das in Verkehr bringen von Geräten und Produkten im europäischen Wirtschaftsraum) entspricht.
Um die v. g. Voraussetzungen zu erfüllen, müssen die erforderlichen anlagenspezifischen Dokumentationen, wie Betriebsanleitung, Bedienungs- und Wartungshinweise sowie die Konformitätserklärung, die der Errichter der Anlage bzw. die Baugruppenhersteller zu erbringen haben, vorliegen.
Des Weiteren müssen die erforderlichen CE-Kennzeichnungen angebracht sein.

- 14.21.7.3.2 Gefährdungsbeurteilung und Betriebsanweisung:
Für die Wartung und den Betrieb der Anlage ist vom Betreiber der Anlage vor Inbetriebnahme eine Gefährdungsbeurteilung nach § 3 BetrSichV zu erstellen. Hierbei ist die vom Anlagenhersteller erstellte Bedienungsanleitung mit einzubeziehen.
Zur Vermeidung der ermittelten Gefahren sind Betriebsanweisungen zu erstellen.
In der Gefährdungsbeurteilung und in den Betriebsanweisungen ist auf
- die besonderen Gefahren im Umgang mit der Anlage bzw. deren Anlagenteilen,
 - die Sicherheitsvorschriften, insbesondere die einschlägigen technischen Regeln,
 - Maßnahmen bei Störungen, Schadensfällen oder Unfällen sowie
 - die erforderlichen Maßnahmen bei der Bedienung und Wartung der Anlagenteile
- einzuweichen.
Die Gefährdungsbeurteilung und die Betriebsanweisungen sind auf einem aktuellen Stand zu halten und gegebenenfalls geänderten betrieblichen Verhältnissen anzupassen.
- 14.21.7.4 Prüfung vor Inbetriebnahme (§ 15 BetrSichV):
- 14.21.7.4.1 Die zugelassene Überwachungsstelle ist mit der Durchführung einer Abnahmeprüfung (Prüfung vor Inbetriebnahme) an der Gasfüllanlage zu beauftragen.
Der zugelassenen Überwachungsstelle sind alle zur Durchführung der Prüfung erforderlichen Unterlagen und Nachweise vorzulegen, hierzu gehören auch die Betriebsanleitungen und die erforderlichen Konformitätserklärungen der Hersteller, sowie die Gefährdungsbeurteilung und die Betriebsanweisungen des Anlagenbetreibers.

- 14.21.7.4.2 Werden bei der Abnahmeprüfung Mängel festgestellt bedarf eine vorläufige Inbetriebnahme der Gasfüllanlage der schriftlichen Zustimmung durch die zugelassene Überwachungsstelle.
Der Sachverständige hat hierbei Fristen für die Mängelbeseitigung festzulegen.

Anmerkung:
Die Prüfung vor Inbetriebnahme ist erst dann abgeschlossen, wenn die Gasfüllanlage keine Mängel aufweist und alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt wurden.
- 14.21.7.4.3 Dem Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Oberbayern ist eine Kopie der vom Sachverständigen bei der Abnahmeprüfung ausgestellten Prüfbescheinigung zu übersenden.
- 14.21.7.5 Festlegung der Prüffristen für die wiederkehrenden Prüfungen unter Beteiligung der zugelassenen Überwachungsstelle gemäß § 16 BetrSichV:
- 14.21.7.5.1 Festlegung der Prüffristen:
Die Gasfüllanlage und deren Anlagenteile sind in bestimmten Fristen, welche anhand der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln sind, wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.
- 14.21.7.5.2 Bei der Festlegung der Prüffristen und der mit der Prüfung beauftragten Personen bzw. Organisationen sind die Bestimmungen der §§ 14 und 16 der BetrSichV i. V. m. der Druckgeräterichtlinie sowie die Angaben des Herstellers zu berücksichtigen.
- 14.21.7.5.3 Überprüfung der ermittelten Prüffristen durch die zugelassene Überwachungsstelle:
Die ermittelten Prüffristen sind der zugelassenen Überwachungsstelle innerhalb von sechs Monaten nach der Inbetriebnahme der Anlage zur Stellungnahme vorzulegen.

- 14.21.7.6 Außerbetriebnahme der Gasfüllanlage:
Die Gasfüllanlage ist unverzüglich außer Betrieb zu setzen, wenn sie Mängel aufweist, welche die sichere Verwendung beeinträchtigen.
- 14.21.7.7 Mitteilung von Unfällen und Schadensfällen:
Das Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Oberbayern ist unverzüglich zu benachrichtigen,
- wenn durch den Betrieb der Gasfüllanlage ein Mensch getötet oder verletzt worden ist, und
 - wenn an der Anlage ein Schaden entstanden ist, weil Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt wurden.“

IV Kostenentscheidung

Die FMG trägt die Kosten des Verfahrens.

Für diese Plangenehmigung wird eine Gebühr i. H. v. 1.600,-- € festgesetzt.

An Auslagen werden 183,-- € festgesetzt.

(Gesamtkosten: 1.783,-- €)

B Sachverhalt

I Ausgangssituation und Verfahrensgegenstand

Diese Plangenehmigung betrifft die Erweiterung der an der östlichen Zufahrt zum Flughafen München (Staatsstraße St 2584) gelegenen öffentlichen Tankstelle Ost um eine Wasserstoff-Betankungsanlage. Das gesamte Tankstellengelände liegt innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebiets „Nördliches Erdinger Moos“. Die Tankstelle Ost wird derzeit von der OMV Deutschland GmbH betrieben.

Die bestehende Tankstelle Ost befindet sich auf einer nach Luftverkehrsrecht planfestgestellten Baufläche „SF“ (Sonstige Flughafendienste) und gehört damit zur Flughafenanlage. Auf der Baufläche „SF“ ist eine Gebäudehöhe vom maximal 7 m, sowie eine maximal zulässige Baumasse von 0,02 Mio. m³ zulässig. Die Tankstelle Ost wurde mit dem 75. Änderungsbescheid – Plangenehmigung vom 10.08.2006 (75. ÄPG), Az. 25-33-FM-98-0-75, zugelassen. Mit dem 84. Änderungsbescheid – Plangenehmigung vom 28.07.2008 (84. ÄPG), Az. 25-33-3721.1-MUC-2-08-84, wurde die Errichtung und der Betrieb einer Autogas-Betankungsanlage an der öffentlichen Tankstelle Ost zugelassen. Im Wesentlichen besteht die Tankstelle Ost derzeit aus einem Tank- und Autowaschcenter mit Shop und Bistro (Waschstraße, 5 Selbstbedienungs-Waschboxen, Tankstelle mit 6 Zapfstellen für PKW und 4 Zapfstellen für LKW zur Abgabe von Ottokraftstoff, Diesel und Harnstoff/Ad Blue) sowie einer Autogas-Betankungsanlage zur Abgabe von Flüssiggas (Autogas bzw. Propan). Genehmigt wurden insbesondere vier unterirdische doppelwandige Tanks mit zusammen 226.000 l Fassungsvermögen für Otto- und Dieseldieselkraftstoff sowie ein unterirdischer Lagertank für Autogas mit einem Nennvolumen von 6,4 m³ bzw. Lagerungsvermögen von 2,9 t.

Vorgesehen ist nunmehr die Aufstellung eines überirdischen Wasserstoff-Speichertanks und eines benachbarten Anlagencontainers im südlichen Bereich dieser Baufläche SF östlich des bestehenden, unterirdisch verlegten Autogastanks und südlich der Zufahrt der Tankstelle Ost.

Das von der bestehenden Tankstelle weitgehend unabhängige autarke Tank-System der Wasserstoff-Betankungsanlage besteht im Wesentlichen aus den folgenden Systemkomponenten:

- kryogener Wasserstoff-Speichertank mit einem Speichervolumen von 400 kg, einem äußeren Durchmesser von 3,00 m und einer Höhe von 5,60 m (8,50 m incl. Ausblaskamin,
- Anlagencontainer mit Kyropumpe einschließlich deren Antriebssystem, Thermomanagement, Pufferspeicher, Anlagenelektronik und Steuersystem,
- Hochdruckversorgungsleitung zwischen Anlagencontainer und Zapfstelle
- Wasserstoff-Zapfstelle.

Durch eine Hochbord-Abgrenzung zur Fahrbahn und eine Wandscheibe wird ein Anfahrerschutz gewährleistet. Als Einfriedung der Systemkomponenten ist ein 2 m hoher Stabgitterzaun vorgesehen, der sämtliche Ex- Zonen der Klassifizierung 1 der Anlagen umschließt. Die Wasserstoff-Zapfstelle zur Betankung von Kraftfahrzeugen ist auf der nächstgelegenen, in ca. 25 m Entfernung nordwestlich des Speichertanks mittig unter der südlichen Zapfstellenüberdachung vorhandenen Zapfsäuleninsel, die hierfür entsprechend zu verlängern ist, vorgesehen. Die Verbindung zwischen Zapfstelle und Anlagencontainer bzw. Speichertank soll durch eine Hochdruckversorgungsleitung in einem unterirdischen Stahlbetonfertigteilverorgungskanal mit einem Querschnitt von 50/40 cm hergestellt werden.

Begründet wird das Vorhaben damit, dass sich die OMV Deutschland GmbH an dem nationalen Innovationsprogramm Wasserstoff und Brennstoffzellentechnologie, mit welchem die Bundesregierung u. a. einen signifikanten Ausbau des deutschen Wasserstoff-Tankstellennetzes bezweckt, beteiligt habe. Die OMV Deutschland GmbH habe hierzu unter den OMV-Tankstellen in der Bundesrepublik Deutschland geeignete Standorte für die Errichtung von Pilotprojekten ausgewählt. darunter befinde sich auch die öffentliche Tankstelle Ost am Flughafen München.

II Antrag

Mit Schreiben vom 15.12.2015 hat die FMG beantragt, den Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München zu ändern und die Anlage und den Betrieb einer Wasserstoff-Tankanlage an der öffentlichen Tankstelle Ost nach Maßgabe einzelner Anträge unter Berücksichtigung der mit dem Antrag vorgelegten Unterlagen zuzulassen und die zur Durchführung des nachgesuchten Vorhabens erfor-

derlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen etc. (§ 9 Abs. 1 LuftVG i.V. m. Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG), namentlich die Erlaubnis nach § 18 BetrSichV sowie eine Ausnahme von der fachplanungsrechtlich festgelegten maximalen Höhe von Bauwerken zu erteilen.

Zusammen mit dem Antrag wurden nachrichtlich die in Ziffer A.II aufgelisteten Pläne, technischen Erläuterungsberichte und Beschreibungen, Zertifikate und gutachterlichen Stellungnahmen vorgelegt.

Auf Anforderung des Luftamtes wurden die Unterlage zum Gebiets- und Artenschutz aktualisiert und ein HAZOP-Arbeitsblatt „Standort-HAZOP – OMV-H₂-Tankstelle Flughafen München – gegenseitige Beeinflussung) nachgereicht.

C Verfahren

I Beteiligte Stellen

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern hat zu dem Antrag das Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Oberbayern, das Landratsamt Erding, die Gemeinde Oberding und die höhere Naturschutzbehörde bei der Regierung von Oberbayern gehört.

Seitens des **Landratsamtes Erding** wurde mitgeteilt, dass gegen das beantragte Vorhaben sowohl aus naturschutz- bzw. immissionsschutzfachlicher Sicht sowie aus Sicht der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft keine Einwände bestünden.

Die **Gemeinde Oberding** hat zu dem Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Das **Gewerbeaufsichtsamt (GAA)** hat mitgeteilt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 BetrSichV zur Errichtung und zum Betrieb der beantragten Wasserstofffüllanlage vorlägen, wenn im Einzelnen genannte Maßgaben eingehalten würden.

Die **höhere Naturschutzbehörde (HNB)** führt aus, dass auf Grundlage der (nachgereichten) Unterlage zum Gebiets- und Artenschutz in der Fassung vom 04.03.2016 davon ausgegangen werden könne, dass die Datengrundlage aus 2011 für eine naturschutzfachliche Bewertung ausreichend sei. Vorhabensbedingt seien keine erheblichen Beeinträchtigungen des SPA-Gebietes zu erwarten. Auch könne davon ausgegangen werden, dass artenschutzrechtliche Zugriffsverbote nicht erfüllt werden.

II Entscheidung im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern konnte nach pflichtgemäßer Ermessensausübung (Art. 40 BayVwVfG) über den Antrag nach § 8 Abs. 1 Satz 5 LuftVG i. V. m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens entscheiden.

Es liegt ein Antragsgegenstand vor, der in den Anwendungsbereich des Luftverkehrsgesetzes fällt. Die öffentliche Tankstelle Ost selbst konnte nach Luftverkehrsrecht (Fachplanungsrecht) zugelassen werden. Diese dient somit dem Verkehrsflughafen München und ist ein Bestandteil der Flughafenanlage. Durch die öffentliche Flughafentankstelle soll es den mit dem PKW anreisenden, oftmals ortsunkundigen Fluggästen und den am Flughafen Beschäftigten ermöglicht werden, ohne große Umwege ihre Fahrzeuge zu betanken. Daneben bietet sie wegen ihrer idealen Lage an der östlichen Zufahrtsstraße zum Flughafen München denjenigen, die ihre Mietwägen aufgetankt am Mietwagenzentrum des Flughafens zurückgeben wollen, ebenfalls die Möglichkeit, die Betankung ortsnah und ohne zeitaufwändige Suche durchführen zu können. Bei einem internationalen Großflughafen wie dem Verkehrsflughafen München wird von diesem Kundenkreis das Vorhandensein einer Tankstelle erwartet. Vor diesem Hintergrund kann auch eine Erweiterung des Kraftstoffsortiments durch Abgabe von Wasserstoff im Rahmen eines luftverkehrsrechtlichen Verfahrens behandelt werden.

1 Keine Öffentlichkeitsbeteiligung

Rechtsvorschriften außerhalb des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes schreiben keine Öffentlichkeitsbeteiligung vor, die den Anforderungen des Art. 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 BayVwVfG entsprechen muss (Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 BayVwVfG).

Insbesondere ist keine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) erforderlich, weil das Vorhaben nicht UVP-pflichtig ist. Es handelt sich nicht um ein Vorhaben, für das nach § 3 b Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 zum UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Größenwerte der Nr. 9.3.3 Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von im Anhang 2 [Stoffliste zu Nummer 9.3 Anhang 1] der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der jeweils geltenden Fassung genannten Stoffen dient, mit einer Lagerkapazität von 200 000 t oder mehr) – vgl. Nr. 17 „Wasserstoff“ der Stoffliste Anhang 2 zu Nr. 9.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV – werden bei weitem nicht erreicht. Auch die Größenwerte, die bei einer Lagermenge von 3 t Wasserstoff oder mehr zur Durchführung einer allgemeinen bzw. standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles verpflichten (§ 3 c UVPG i. V. m. Nrn. 3.3.1 und 3.3.2 der Anlage 1 zum UVPG) werden nicht erreicht. Eine Berücksichtigung der bereits vorhandenen Lagerung von 29 Tonnen Autogas ist nach § 3 b Abs. 2 UVPG (kumulierende Vorhaben) nicht angezeigt, da bereits das Gleichzeitigkeitskriterium nicht erfüllt ist, ohne dass hier die Frage, ob Vorhaben derselben Art vorliegen, einer Antwort bedarf.

Auch liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen der Nr. 14.12 Anlage 1 zum UVPG (Bau eines Flugplatzes) hinsichtlich der Wasserstoff-Betankungsanlage nicht vor. Hiernach führt nur der Bau bzw. eine bauliche Änderung (§ 3e UVPG) von Flugbetriebsanlagen, die die luftseitige und technische Kapazität eines Flugplatzes bestimmen, zu einer UVP-Pflicht. Dies ist nicht Verfahrensgegenstand.

2 Benehmen mit den Trägern öffentlicher Belange

Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt (Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 BayVwVfG), vgl. Ziffer C.I.

3 Rechte anderer

Durch das Vorhaben werden Rechte anderer nicht beeinträchtigt (Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG). Die in Anspruch genommenen Vorhabensflächen liegen auf bereits nach Luftverkehrsrecht planfestgestellten Flughafengelände bzw. befinden sich im Eigentum der FMG. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Wasserstoff-Betankungsanlage Nachbarrechte mehr als unwesentlich zu beeinträchtigen in der Lage ist. Sämtliche an das planfestgestellte Flughafengelände angrenzende Flächen (Nachbargrundstücke) befinden sich ebenfalls im Eigentum der FMG.

4 Ermessensentscheidung

Die formellen tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 74 Abs. 6 Satz 1 BayVwVfG liegen somit vor. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens hatte die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern als Rechtsfolge zu entscheiden, ob der Antrag trotz Vorliegens der formellen Voraussetzungen für eine Plangenehmigung nicht im Wege eines Planfeststellungsverfahrens zu verbescheiden gewesen wäre. Es sind jedoch keinerlei Gesichtspunkte dafür ersichtlich, dass ein Planfeststellungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung – anstelle eines Plangenehmigungsverfahrens – zu einem höheren Erkenntnisgewinn für die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern und zu einer relevanten Verbesserung von Rechtsschutzmöglichkeiten führen würde.

Im Ergebnis kann das Vorhaben somit im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens behandelt werden.

D Rechtsgrundlagen und Entscheidungsgründe

I Zuständigkeit des Luftamtes Südbayern

Das Luftamt Südbayern ist als Planfeststellungsbehörde für den Verkehrsflughafen München für diesen Bescheid nach § 10 Abs. 1 LuftVG, § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 20 ZustVVerk (Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen) sachlich und örtlich zuständig.

II Planrechtfertigung

Das Änderungsvorhaben dient dem Verkehrsflughafen München. Insoweit wird auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung der Errichtung und zum Betrieb der Tankstelle Ost in der 75. ÄPG Bezug genommen. Die Ausweitung bzw. Änderung der Kraftstoffpalette ist ein Anliegen, das von der grundsätzlichen Planrechtfertigung der Tankstelle Ost mit getragen wird.

III Plangenehmigung

Diese Plangenehmigung beruht auf § 8 Abs. 1 Satz 5 LuftVG i. V. m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG.

Nach Art. 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 i. V. m. Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG wird durch die Plangenehmigung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen nach Landes- oder Bundesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Ausgenommen hiervon sind lediglich die in § 9 Abs. 1 LuftVG genannten Fälle, u. a. Entscheidungen der Baugenehmigungsbehörden auf Grund des Baurechts.

1 Betriebssicherheitsverordnung

Die durch diese Plangenehmigung ersetzte Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer ortsfesten Anlage einschließlich der Lager- und Vorratsbehälter zum Befüllen von Land-, Wasser und Luftfahrzeugen mit entzündbaren Gasen im Sinne von Anhang 1 Nummer 2.2 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1) zur Verwendung als Treib- oder Brennstoff (Gasfüllanlage) beruht materiell-rechtlich auf § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 4 BetrSichV.

Nach dieser Vorschrift ist die Erlaubnis für derartige Gasfüllanlagen zu erteilen, wenn die vorgesehene Aufstellung, Bauart und Betriebsweise den sicherheitstechnischen Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung und hinsichtlich des Brand- und Explosionsschutzes auch der Gefahrstoffverordnung entsprechen.

Diese Voraussetzungen liegen nach Mitteilung des GAA vor, wenn bestimmte Maßgaben eingehalten werden. Diese Maßgaben werden mit dieser Plangenehmigung als Nebenbestimmungen aufgrund der Grundlage des § 18 Abs. 4 Satz 2 BetrSichV für die Vorhabenträgerin bzw. den Betreiber der Anlage verbindlich angeordnet.

2 Naturschutz

Entscheidungen nach dem Naturschutzrecht sind nicht zu treffen.

(Erneute) Eingriffe i. S. d. §§ 15 ff BNatSchG, die nach diesen Vorschriften ausgeglichen werden müssten, werden durch das Vorhaben nicht bewirkt. Die geplante Aufstellung des oberirdischen Wasserstoff-Speichertanks und des benachbarten Anlagencontainers im südlichen Bereich der Baufläche SF erfolgt zwar auf einer bestehenden Grünfläche. Diese Grünfläche liegt jedoch innerhalb der planfestgestellten Baufläche SF, auf welcher eine Versiegelung fachplanungsrechtlich bereits zugelassen und ausgeglichen ist (vgl. hierzu die naturschutzfachlichen Ausführungen in der 75. ÄPG). Nach Einschätzung der HNB sind vorhabensbedingt auch keine erheblichen Beeinträchtigungen des Europäischen Vogelschutzgebiets

„Nördliches Erdinger Moos“ zu erwarten. Auch kann davon ausgegangen werden, dass artenschutzrechtliche Zugriffsverbote nicht erfüllt werden.

3 Plan der baulichen Anlagen (I-02c)

Bis auf den Ausblaskamin mit einer Höhe von ca. 8,5 m hält sich die Anlage innerhalb der auf der nach Luftverkehrsrecht zugelassenen Baufläche „SF“ maximalen Gebäudehöhe von 7 m. Die dort zugelassene Baumasse von 0,2 Mio. m³ wird durch das Vorhaben nicht erreicht bzw. überschritten. Die Ausnahme von der Höhenfestsetzung für den Ausblaskamin des Wasserstofftanks wird zugelassen, weil dieser von untergeordneter Bedeutung ist. Es handelt sich eine Höhendifferenz von lediglich 1,5 m bei einem sehr schlanken Ausblasrohr.

4 Immissionsschutz / Störfallrecht

Mit einer maximalen Lagerkapazität von 400 kg Wasserstoff erreicht das Vorhaben nicht die Anlagengröße, die eine Genehmigungspflicht nach § 1 Abs. 1 Satz 1 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) i. V. m. Nr. 9.3 Anh. 1 zur 4. BImSchV i. V. m. Nr. 17 Anh. 2 zur 4. BImSchV (Stoffliste zu Nr. 9.3 des Anh. 1) nach sich zieht. Auch unter dem Gesichtspunkt der „gemeinsamen Anlage“ i. S. d. § 1 Abs. 3 4. BImSchV (hier: Berücksichtigung des vorhandenen Autogas-Lagerbehälters mit einer Lagerkapazität von 2,9 t) ergibt sich keine Genehmigungspflicht nach Immissionsschutzrecht. Die Autogas-Lageranlage stellt eine Anlage i. S. d. Nr. 9.1 Anh. 1 zur 4. BImSchV dar, die ausdrücklich nicht für Anlagen, die von Nr. 9.3 Anh. 1 zur 4. BImSchV erfasst werden, gilt. Somit ist eine gemeinsame Betrachtung der Anlagengrößen aus beiden Ziffern gerade nicht gewünscht. Unabhängig davon stellen die Autogas-Lageranlage und die Wasserstoff-Lageranlage auch keine gemeinsame Anlage i. S. d. § 1 Abs. 3 4. BImSchV dar. Es fehlt an einem betrieblichen Zusammenhang der einer Genehmigungspflicht unterliegenden Anlagenbestandteile. Die gemeinsame Aufstellung auf dem Betriebsgelände der Tankstelle Ost oder etwa die Positionierung der der jeweiligen Anlage zugeordneten Zapfsäulen unter einer gemeinsamen Überdachung reichen dafür nicht aus.

Sämtliche an der öffentlichen Tankstelle Ost gelagerten gefährlichen Stoffe (Otto-kraftstoff, Diesel, Autogas bzw. Propan/Butan und künftig auch Wasserstoff) erreichen nicht die jeweiligen Mengenschwellen, die eine Anwendung der Störfall-

Verordnung (12. BImSchV) nach sich zieht, vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Anhang I Spalte 4 Störfall-Verordnung. Auch der Umstand, dass auf der Tankstelle Ost mehrere gefährliche Stoffe i. S. d. Störfallrechts vorhanden sind, führt nicht zu einer Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung. Bei Anwendung der Regeln für das Addieren von Mengen gefährlicher Stoffe oder von Kategorien gefährlicher Stoffe in einem Betriebsbereich entsprechend Nr. 5 Anhang I zur Störfall-Verordnung ergibt sich eine Summe $q_1/Q_1 + q_2/Q_2 + q_3/Q_3 + q_4/Q_4 + q_5/Q_5 + \dots q_x/Q_x$, die < 1 ist.

Im HAZOP-Arbeitsblatt vom 24.02.2016 wurde gleichwohl die gegenseitige Beeinflussung von Störungen zwischen der Mineralöltankstelle (Diesel- und Ottokraftstoff), der Autogastankstelle (Flüssiggas, LPG) und der Wasserstofftankstelle betrachtet. Szenarien sind Leckagen (Stofffreisetzungen) an diesen Betankungsanlagen, jeweils aufgrund diversester Ursachen. Durch entsprechende Sicherheitstechnik bzw. bauliche Maßnahmen auf der einen Seite und Positionierung der Anlagenbestandteile derart, dass sich die jeweiligen Ex-Zonen nicht überschneiden, wird eine gegenseitige Beeinflussung der genannten Anlagen im Schadensfall vermieden wird. Im Ergebnis kann dem HAZOP-Arbeitsblatt entnommen werden, dass im Falle der Havarie einer Anlage keine sicherheitsrelevanten Auswirkungen auf die jeweils anderen Anlagen zu befürchten sind.

5 Sonstige Gesichtspunkte

Wasserrechtliche Benutzungstatbestände sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Unterirdische Anlagenbestandteile erreichen – auch nicht während der Bauphase – den mittleren Hochwasserstand des Grundwasserspiegels. Wasserstoff ist zudem kein wassergefährdender Stoff.

Negative Auswirkungen auf das Erscheinungsbild der öffentlichen Tankstelle Ost bzw. des Flughafenareals oder des Landschaftsbildes werden durch die Anlagen der zusätzlichen Wasserstoff-Tankanlage – diese fügt sich in die bereits vorhandene bauliche Erscheinung der Tankstelle ein – nicht bewirkt.

Erhebliche Lärmauswirkungen durch die Anlage und den Betrieb der Anlage sind nicht zu erwarten.

IV Abwägung

Bei Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange kann dem Antrag der FMG mit Nebenbestimmungen und Hinweisen entsprochen werden. Die von den Fachbehörden vorgeschlagenen, fachlich veranlassten Nebenbestimmungen und Hinweise werden vollinhaltlich in den verfügenden Teil dieser Plangenehmigung übernommen und sind von der FMG bzw. dem jeweiligen Betreiber der Anlage verbindlich zu beachten.

E Kosten

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Kostenschuldnerin ist die FMG als Antragstellerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 LuftKostV und § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG.

Die Gebühr für die Plangenehmigung bemisst sich nach Ziffer V Nr. 9 a) des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 LuftKostV, §§ 3 u. 9 VwKostG. Berücksichtigt wird einerseits der mit dieser Plangenehmigung verbundene Verwaltungsaufwand. Dieser erreicht wertmäßig mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht den wirtschaftlichen Wert, den diese Plangenehmigung auf Dauer für die FMG bzw. die OMV Deutschland GmbH hat. Bei der Bemessung der Gebühr wird zusätzlich als Vergleichsmaßstab die Tarif-Nr. 7.1.2/1.2 der Anlage zu § 1 der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis - KVz -) betreffend die Gebühren bei Entscheidungen nach der Betriebssicherheitsverordnung (hier: Erlaubnis für eine Füllanlage) herangezogen.

Als Auslagen werden gemäß § 3 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 7 VwKostG die Kosten für die Begutachtung durch das GAA erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann Klage erhoben werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstraße 23, 80539 München, schriftlich erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Die Anfechtungsklage gegen diese Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Plangenehmigung gestellt und begründet werden. § 58 VwGO gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb von einem Monat stellen. Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Klageerhebung bzw. die Stellung von Anträgen nach § 80 Abs. 5 VwGO in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Schrödinger
Regierungsdirektor